



*Verkehrs- und Heimatverein
Girkhausen e.V.*



Satzung

„Verkehrs- und Heimatverein Girkhausen e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verkehrs- und Heimatverein Girkhausen e.V.“ mit Sitz in Girkhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. VR 3182 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verkehrs- und Heimatverein Girkhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Die Pflege von Einrichtungen und geschichtlichen Besonderheiten, die unser Dorf anderen Dörfern voraus hat
- Pflege von heimatlichen Bräuchen und Sitten
- Verschönerung des Ort- und Landschaftsbildes
- Anlage und Pflege von Erholungseinrichtungen (Ruhebänke).

- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Alle Personen und Firmen, sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes können Mitglieder werden, sofern sie bereit sind, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu unterstützen. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

§ 4

Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags 2 Jahre im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
und Ausübung des Stimmrechtes.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung der Vereinsziele:

- durch persönlichen Einsatz
- durch Anregung und Vorschläge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung
- zur Zahlung der Beiträge

§ 6

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Geschäftsführender Vorstand:

Diesem gehören an:

- der Vorsitzende (1. Vorsitzender),
- der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender)
- der Geschäftsführer,
- der Kassierer,
- der Beisitzer.

b) Erweiterter Vorstand

Diesem gehören an:

- der Heimatpfleger,
- der Vertreter Heimat.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für Zahlungsverpflichtungen ist eine Unterschrift notwendig. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und der Kassierer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre und findet in Jahren mit gerader Endzahl statt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, werden dessen Aufgaben durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur Ersatzwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung übernommen.

Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim gewählt werden.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Jahr und Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung der Vorschläge des Vorstandes zum Haushaltsplan und Arbeitsprogramm
- d) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, wobei jedes eingetragene Mitglied stimmberechtigt ist.
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 1. Mai findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Versammlung treten auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10 % der Mitglieder zusammen. Die Einladungen erfolgen ortsüblich durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer, spätestens 2 Wochen vor der Versammlung. Anträge für die Mitgliederversammlung können beim Vorstand eingereicht werden. Sie müssen schriftlich begründet sein und spätestens 1 Woche vor der Versammlung vorliegen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge ist jedoch erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zu verhandeln, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder diese Anträge unterstützt. Mit jeder Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sämtliche Abstimmungen erfolgen, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, durch Handzeichen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist berechtigt, im Zweifelsfall zu prüfen, ob ein Anwesender Mitglied des Vereins ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung dem Inhalt nach zur Kenntnis zu geben ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung und zwar in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Girkhausen zwecks Verwendung für die Förderung

- der Heimatpflege und Heimatkunde
- des Sports
- des Feuer-, Arbeits- und Katastrophenschutzes
- der Förderung der Jugend und Altenhilfe

57319 Bad Berleburg-Girkhausen, den 10.04.2016

gez. Volker Dickel
Volker Dickel, 1. Vorsitzender

gez. Jörg Homrighausen
Jörg Homrighausen, 2. Vorsitzender

gez. Erhard Lauber
Erhard Lauber, Geschäftsführer

gez. Rolf Treude
Rolf Treude, Kassierer

gez. Steffen Schmidt
Steffen Schmidt, Beisitzer